

§ 1 Grundlagen

Fall 1 «Spielzeugeisenbahn und andere Lokomotiven»

Die in der Print-Version vertauschten Parteirollen bei Frage 1 (Roland und Muriel) sind im nachfolgenden angepassten Lösungsvorschlag korrekt wiedergegeben.

Frage 1: *Ordnen Sie bei den folgenden Rechtsverhältnissen die Begriffe Obligation, Forderung, Schuld und Anspruch zu.*

- a) Muriel verkauft ihre alte Musikanlage für CHF 150 an Roland (Kauf, Art. 184 ff. OR).
- b) Andreas verspricht Beatrice, ihr am Wochenende seinen Grill Modell «Lokomotive» für ihr Gartenfest auszuleihen (Leihe, Art. 305 ff. OR).

Frage 2: *Handelt es sich bei den folgenden Verträgen jeweils um einen einseitigen, einen unvollkommen zweiseitigen oder einen vollkommen zweiseitigen Vertrag?*

- a) Petra gewährt ihrem Freund Quentin ein zinsloses Darlehen über CHF 2000 (Darlehen, Art. 312 ff. OR).
- b) Tante Bertha schenkt ihrem Neffen Severin zu Weihnachten eine Spielzeugeisenbahn (Schenkung, Art. 239 ff. OR).
- c) Tatjana kauft im Musikgeschäft die neue CD ihrer Lieblings-Band (Kauf, Art. 184 ff. OR).

Frage 3: *Handelt es sich bei den folgenden Verträgen um Dauerschuldverhältnisse?*

- a) Timon lässt in seinem Garten einen Swimmingpool bauen (Werkvertrag, Art. 363 ff. OR).
- b) Viviane mietet eine Wohnung mit unbefristetem Mietvertrag (Miete, Art. 253 ff. OR).
- c) Walter mietet eine Ferienwohnung für vier Monate (Miete, Art. 253 ff. OR).

Lösungsvorschlag

Fall 1 «Spielzeugeisenbahn und andere Lokomotiven»

I. Frage 1

1. Klärung der Begriffe

1.1 Obligation

Unter Obligation wird von einem neutralen Standpunkt aus die Rechtsbeziehung zwischen Gläubigerin und Schuldner verstanden, gestützt auf welche die Gläubigerin vom Schuldner eine Leistung fordern kann (s. N 21). Die Leistung ist jeweils auf ein Tun, Unterlassen oder Dulden gerichtet. Trotz der Zweiseitigkeit der Obligation kann auf der Gläubigerinnen- und auf Schuldnerseite eine Mehrheit von Personen beteiligt sein (s. N 25).

1.2 Forderung

Die Forderung ist aus Sicht der Gläubigerin das Recht, die Leistung vom Schuldner zu verlangen (s. N 26).

1.3 Schuld

Die Schuld bildet aus Sicht des Schuldners seine Leistungspflicht (s. N 27). Obligation, Forderung und Schuld umschreiben daher alle dieselbe Beziehung, jedoch aus einer jeweils anderen Perspektive betrachtet (s. N 28).

1.4 Anspruch

Es ist in der Lehre umstritten, ob der Begriff «Anspruch» nur für fällige bzw. klagbare Forderungen oder aber synonym zu «Forderung» verwendet werden soll. Unserer Meinung nach erfasst «Anspruch» nur die durchsetzbare, das heisst die klagbare Forderung (s. N 30 und N 34 ff.).

2. Zuordnung der Begriffe

2.1 Kauf (Art. 184 ff. OR)

a. Obligation

Obligation bezeichnet hier die gesamte Rechtsbeziehung, gestützt auf welche Muriel von Roland den Kaufpreis von CHF 150 und Roland von Muriel die

Übergabe und Eigentumsverschaffung der Musikanlage als Kaufgegenstand verlangen kann (Art. 184 Abs. 1 OR).

b. Forderung

Roland kann als Gläubiger die Übergabe und Eigentumsverschaffung der Musikanlage als Kaufgegenstand von Muriel verlangen. Muriel kann ihrerseits kraft ihrer Gläubigerstellung die Bezahlung des Kaufpreises der Musikanlage von Roland fordern.

c. Schuld

Roland schuldet Muriel die Bezahlung des Kaufpreises der Musikanlage. Gleichzeitig ist Muriel durch ihre Schuldnerinnenstellung verpflichtet, Roland die Musikanlage zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen.

d. Anspruch

Roland hat als Gläubiger einen Anspruch, daher eine klagbare Forderung, gegen Muriel als Schuldnerin auf Übergabe und Eigentumsverschaffung der Musikanlage als Kaufgegenstand. Muriel hat als Gläubigerin einen Anspruch gegen Roland als Schuldner auf Bezahlung des Kaufpreises.

2.2 Leihe (Art. 305 ff. OR)

a. Obligation

Obligation bezeichnet das ganze Rechtsverhältnis, kraft dessen Beatrice von Andreas die unentgeltliche Überlassung des Grills am Wochenende und Andreas die Rückgabe des Grills nach dem Gartenfest fordern kann.

b. Forderung

Beatrice kann die unentgeltliche Überlassung des Grills am Wochenende von Andreas fordern. Andreas kann nach dem Gartenfest die Rückgabe des Grills an ihn verlangen.

c. Schuld

Andreas schuldet Beatrice die unentgeltliche Überlassung des Grills. Beatrice schuldet Andreas die Rückgabe des Grills nach dem Gartenfest.

d. Anspruch

Beatrice hat als Gläubigerin einen Anspruch gegen Roland als Schuldner auf unentgeltliche Überlassung des Grills für das Gartenfest. Andererseits hat Ro-

land als Gläubiger gegen Beatrice als Schuldnerin einen Anspruch auf Rückgabe des Grills nach dem Gartenfest.

II. Frage 2

1. Klärung der Begriffe

1.1 Einseitiger Vertrag

Bei einem einseitigen Vertrag wird nur von einer Partei eine Leistung geschuldet (s. N 53).

1.2 Unvollkommen zweiseitiger Vertrag

Bei einem unvollkommen zweiseitigen Vertrag stehen die von beiden Parteien geschuldeten Leistungen nicht in einem Austauschverhältnis (s. N 53).

1.3 Vollkommen zweiseitiger Vertrag

Beim vollkommen zweiseitigen Vertrag (sog. synallagmatischer Vertrag) ist hingegen die eine Leistung die Gegenleistung der anderen (s. N 53).

2. Zuordnung der Begriffe

2.1 Darlehen (Art. 312 ff. OR)

Petra schuldet Quentin die Übergabe der CHF 2000. Quentin schuldet ihr die Rückerstattung der CHF 2000. Petra und Quentin trifft beide eine Leistungspflicht, es handelt sich daher um einen zweiseitigen Vertrag. Die Leistungen stehen jedoch nicht in einem Austauschverhältnis. Die Ausrichtung des Darlehens durch Petra ist die Hauptleistung. Die Rückerstattung durch Quentin hängt von der Hauptleistung ab. Daher handelt es sich um einen unvollkommen zweiseitigen Vertrag (um einen synallagmatischen Vertrag würde es sich jedoch handeln, wenn sich Quentin und Petra auf ein verzinsliches Darlehen geeinigt hätten).

2.2 Schenkung (Art. 239 ff. OR)

Obwohl zwei Parteien beteiligt sind, schuldet nur Bertha eine Leistung. Es handelt sich folglich um einen einseitigen Vertrag.

2.3 Kauf (Art. 184 ff. OR)

Tatjana schuldet die Bezahlung des Kaufpreises, während das Musikgeschäft ihr die CD übergeben und Eigentum daran verschaffen muss. Beide trifft eine Leistungspflicht, daher handelt es sich um einen zweiseitigen Vertrag. Die Zah-

lung des Kaufpreises und die Übergabe und Eigentumsverschaffung der Kaufsache stehen im Austauschverhältnis (Synallagma). Die eine Leistung ist Gegenleistung der anderen. Beim Kauf handelt es sich um einen vollkommen zweiseitigen Vertrag.

III. Frage 3

1. Klärung der Begriffe

1.1 Dauerschuldverhältnis

Der Umfang der Gesamtleistung hängt von der Erfüllungsdauer des Rechtsverhältnisses ab (s. N 59).

1.2 Einmalschuldverhältnis

Der Umfang der Leistung bestimmt sich nicht nach Massgabe der Zeitdauer. Es bleibt regelmässig bei einem einmaligen Austausch der Leistungen (s. N 58).

2. Zuordnung der Begriffe

2.1 Werkvertrag (Art. 363 ff. OR)

Der Umfang der Leistung, das heisst das Bauen des Swimmingpools, bestimmt sich nicht nach Massgabe der Zeitdauer. Der Vertrag erschöpft sich in einem einmaligen Austausch von Leistungen. Deshalb liegt ein Einmalschuldverhältnis vor.

2.2 Miete (Art. 253 ff. OR)

Der Vermieter hat seine Leistung, die Überlassung der Wohnung, während der ganzen Vertragsdauer zu erbringen. Ebenso hat Viviane über die gesamte Vertragsdauer den Mietzins zu bezahlen. Beide Parteien erbringen ihre Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg, es liegt daher ein Dauerschuldverhältnis vor.

2.3 Miete (Art. 253 ff. OR)

Auch wenn Walter den Mietzins für die Ferienwohnung nur einmal bezahlt, hängt der Umfang der Leistung von der Zeitdauer des Vertragsverhältnisses ab. Je länger Walter die Wohnung mieten will, desto mehr muss er bezahlen. Es liegt auch hier ein Dauerschuldverhältnis vor.